

Bundesland

Wien

Kurztitel

Pflegegebührenverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 9/2014

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Index

60 Gesundheits- und Sozialrecht (S); 60/40 Krankenbehandlung

Text**Begleitpersonen**

§ 4. (1) Die Pflegegebühr für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2 Wr. KAG) wird gemäß § 44a Abs. 1 Wr. KAG für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Nächtigungsgebühr einschließlich Frühstück je Nächtigung für Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten
 - a) zwischen dem vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 12,54 Euro
 - b) zwischen dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr 25,08 Euro
 - c) zwischen dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr 35,53 Euro
 - d) ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr 41,80 Euro
2. Verköstigungsgebühr (Pauschale für die Mahlzeiten eines jeden Tages, ausgenommen das Frühstück) 15,70 Euro

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2020

Gesetzesnummer

20000283

Dokumentnummer

LWI40005343